

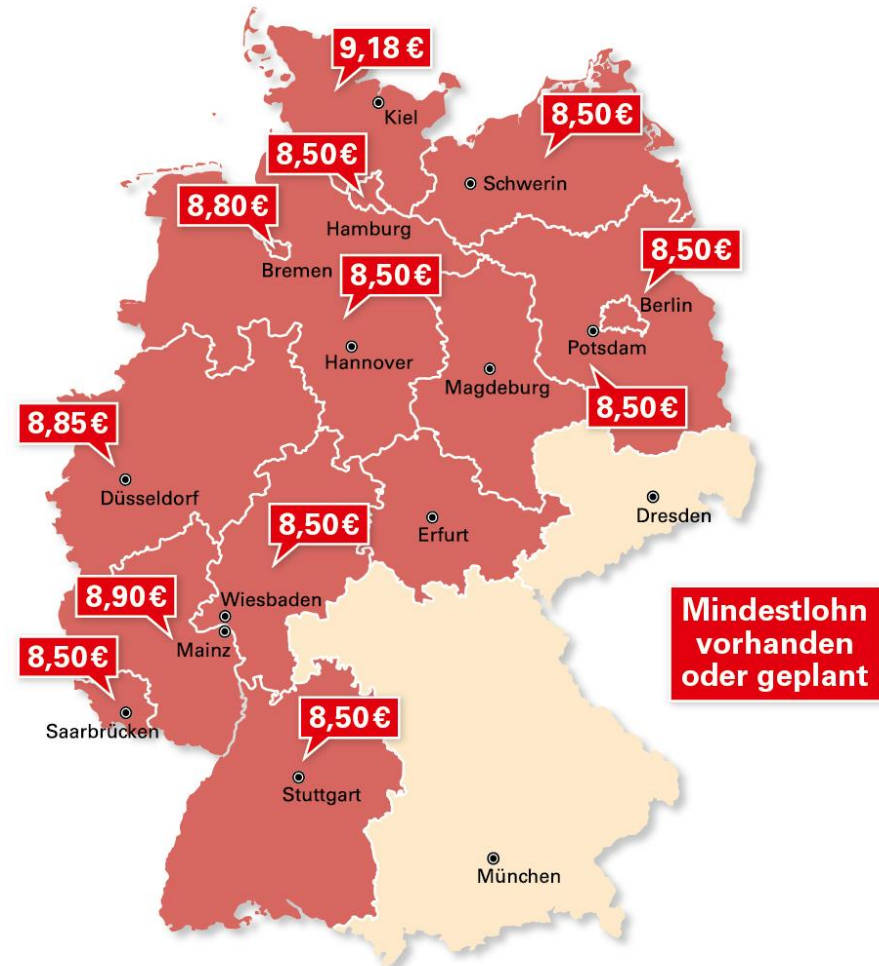
(Stand: März 2015)

**Kontakt:**

Dr. Thorsten Schulten  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)  
in der Hans-Böckler-Stiftung  
Hans-Böckler-Straße 39  
D-40476 Düsseldorf  
Tel +49 (0)211 7778-239  
Fax +49 (0)211 7778-250  
Email Thorsten-Schulten@boeckler.de

## Tariftreue-Regelungen in Deutschland

Bundesländer  mit gültigen Tariftreue-Regelungen,  
 die die Einführung von Tariftreue-Regelungen planen,  
oder  ohne Tariftreue-Regelungen sind.



Stand: Januar 2015; Quelle: WSI Tarifarchiv 2015 | © Hans-Böckler-Stiftung 2015

# Landesspezifische Vergabegesetze mit Tariftreue- und Mindestlohnregelungen

Bundesland	Gesetz	Gesonderter Schwellenwert	Tariftreue für Branchen mit allgemeinverbindlichen Tarifvertrag	Umfassende Tariftreue für den Verkehrssektor	Vergabespezifischer Mindestlohn	ILO-Kernarbeitsnormen	Sonstige soziale Kriterien
Baden-Württemberg	Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 10. April 2013	20,000 €	Alle Branchen im AEntG	Einschlägige und repräsentative mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge	8,50 € pro Stunde	Nein	Keine
Berlin	Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 8.7.2010 (geänd. Fassung vom 5.6.2012)  Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz) vom 18. Dezember 2013	10,000 € (500 € beim Mindestlohn)  (Kein Schwellenwert für Mindestlöhne nach dem Landesmindestlohngesetz)	Alle Branchen im AEntG	Vorgabe des TV durch den Auftraggeber	8,50 € pro Stunde	Ja	Frauenförderung, Ausbildungsplätze,
Brandenburg	Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Landes Brandenburgs (Brandenburgisches Vergabegesetz, BbgVergG) vom 01.04.2011	10,000 €	Alle Branchen im AEntG	Einschlägige und repräsentative Entgelttarifvertrag	8,50 € pro Stunde	Nein, lediglich die Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen 182) ist bei einigen Produktgruppen verboten (VHB-VOL Bbg)	Keine

Bundesland	Gesetz	Gesonderter Schwellenwert	Tariftreue für Branchen mit allgemeiner bindlichen Tarifvertrag	Umfassende Tariftreue für den Verkehrssektor	Vergabespezifischer Mindestlohn	ILO-Kernarbeitsnormen	Sonstige soziale Kriterien
Bremen	Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24.11. 2009 (geänderte Fassung vom 30.01.2015)  Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen vom 17. Juli 2012 (geänderte Fassung vom 01.10.2014)	10,000 € (kein Schwellenwert für Mindestlohn / Tariftreue)	Alle Branchen im AEntG	Anwendung des repräsentativen TV	8,80 € pro Stunde (nur bei nationalen Vergaben)	Ja	Frauenförderung, Ausbildungsplätze, Beschäftigung von Behinderten
Hamburg	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.2.2006 (aktuelle Fassung vom 30.4.2013)  Hamburgische Mindestlohngesetz vom 30. April 2013 (HmbGVBl).	nein	Alle Branchen im AEntG	Nein	8,50 € pro Stunde	Ja	Equal pay bei Leiharbeit
Hessen	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014	10.000 € (kein Schwellenwert für Mindestlohn und Tariftreue)	Alle Branchen im AEntG	Einschlägiger und repräsentativer Tarifvertrag	8.50 € pro Stunde (gemäß Bundesmindestlohn)	Nein	Keine
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V) vom 28.6.2011 (geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2012)	nein	Verweis auf bundesgesetzliche Bestimmungen	Einschlägiger und repräsentativer Tarifvertrag	8,50 € pro Stunde	Ja	Keine

Bundesland	Gesetz	Gesonderter Schwellenwert	Tariftreue für Branchen mit allgemeiner verbindlichen Tarifvertrag	Umfassende Tariftreue für den Verkehrssektor	Vergabespezifischer Mindestlohn	ILO-Kernarbeitsnormen	Sonstige soziale Kriterien
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) Beschlossen am 30. Okt 2013	10,000 €	Alle Branchen im AEntG*	Einschlägige und repräsentative mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge	8,50 € pro Stunde	Ja	Frauenförderung, Ausbildungsplätze, Beschäftigung von Behinderten Langzeitarbeitslose
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW) vom 10. Januar 2012	20,000 €	Alle Branchen im AEntG	Einschlägiger und repräsentativer Tarifvertrag	8,85 € pro Stunde	Ja	Frauenförderung Equal Pay bei Leiharbeit
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG) vom 17.11.2010	20,000 €	Alle Branchen im AEntG	Einschlägiger und repräsentativer Tarifvertrag	8,90 € pro Stunde	Ja	Frauenförderung, Ausbildungsplätze, Beschäftigung von Langzeitarbeitslose
Saarland	Gesetz über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz – STTG) vom 6. Februar 2013	25,000 €	Alle Branchen im AEntG	mehrere (auch konkurrierende) Tarifverträge möglich	8,50 € pro Stunde	Ja	Equal Pay bei Leiharbeit

Bundesland	Gesetz	Gesonderter Schwellenwert	Tariftreue für Branchen mit allgemeiner verbindlichen Tarifvertrag	Umfassende Tariftreue für den Verkehrssektor	Vergabespezifischer Mindestlohn	ILO-Kernarbeitsnormen	Sonstige soziale Kriterien
Sachsen-Anhalt	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz - LVG LSA) vom 19. November 2012 (geändert durch Gesetz vom 30.07.2013)	50,000 € (Baufträge) 25,000 € (Dienstleistungs- und Lieferaufträge)	Alle Branchen im AEntG	Einschlägige und repräsentative mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge	Nein	Ja	Ausbildungsplätze, Familienförderung, Entgeltgleichheit von Frauen und Männern
Schleswig-Holstein	Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG) vom 19.07.2011  Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz) vom 13. November 2013	15,000 (Kein Schwellenwert für Mindestlöhne nach dem Landesmindestlohngesetz)	Alle Branchen im AEntG	Einschlägige und repräsentative mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge	9,18 € pro Stunde	Ja	Equal Pay bei Leiharbeit Gleichstellung im Beruf
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz – ThürVgG) vom 15.04.2011	50,000 € (Baufträge) 20,000 € (Dienstleistungs- und Lieferaufträge)	Alle Branchen im AEntG	Den am Ort der Leistungserbringung geltenden Lohn- und Gehaltstarif	Nein	Ja	Frauenförderung, Ausbildungsplätze

# Regelungen zum vergabespezifischen Mindestlohn

Bundesland	Gesetz	Vergabe-spezifischer Mindestlohn	Mindestlohn-Kommission	Anpassung des Mindestlohn
Berlin	<p>Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 8.7.2010 (geänd. Fassung vom 5.6.2012)</p> <p>Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz) vom 18. Dezember 2013</p>	8,50 € pro Stunde	Nein	<p><b>Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz:</b></p> <p><b>§ 2 Ermächtigung:</b> Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anpassungen der Höhe des nach § 1 Absatz 4 zu zahlenden Entgelts vorzunehmen, soweit es wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse notwendig ist.</p> <p><b>Landesmindestlohngesetz:</b></p> <p><b>§ 9 Höhe des Mindestlohnes</b></p> <p>(1) Der Mindestlohn beträgt 8,50 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange der Senat keinen höheren Mindestlohn nach Abs. 2 festlegt.</p> <p>(2) Der Senat überprüft die Höhe des Mindestlohns jeweils nach zwei Jahren, erstmals im Jahr 2014 für das Jahr 2015, und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach Abs. 1 festgelegten Mindestlohn zu erhöhen, sofern dies veränderte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse erforderlich machen. Vor Erlass der Rechtsverordnung können die Spitzenorganisationen der Tarifparteien gehört werden.</p>
Baden-Württemberg	Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 10. April 2013	8,50 € pro Stunde	Paritätisch Arbeitgeber Gewerkschaften	<p><b>§ 4, Mindestentgelt (2):</b> Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Höhe des Mindestentgelts nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung anzupassen. Zur Vorbereitung der Entscheidung richtet das Sozialministerium eine Kommission ein, die Vorschläge für die Anpassungen vorlegen soll. Die Kommission wird paritätisch mit Vertretern der Sozialpartner besetzt. Sie soll in der Regel mindestens einmal jährlich bis zum 31. August tagen.</p>

Bundesland	Gesetz	Vergabe-spezifischer Mindestlohn	Mindestlohn-Kommission	Anpassung des Mindestlohn
Brandenburg	Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Landes Brandenburgs (Brandenburgisches Vergabegesetz, BbgVergG) vom 01.04.2011	8,50 € pro Stunde	2 Arbeitgeber 2 Gewerkschaften 2 Wissenschaft 2 Ministerien	<p><b>§ 4 Anpassung des Entgeltsatzes:</b></p> <p>(1) Die Landesregierung überprüft den in § 3 Absatz 3 genannten Entgeltsatz regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre und legt dem Landtag einen Entwurf zur Anpassung an eine Änderung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor, soweit diese erforderlich ist. Bei der Überprüfung und Anpassung des Entgeltsatzes berücksichtigt die Landesregierung den Vorschlag der Kommission nach Absatz 2. Die Landesregierung ist an den Vorschlag der Kommission nicht gebunden.</p> <p>(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Kommission unabhängiger Mitglieder zur Anpassung des Entgeltsatzes nach § 3 Absatz 3 einzurichten. Die Kommission besteht aus insgesamt neun Mitgliedern, davon je zwei Mitgliedern aus den Gruppen der abhängig Beschäftigten, der Arbeitgeber und der Wissenschaft sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für Wirtschaft und für Arbeit zuständigen Ministerien sowie einer vorsitzenden Person. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und von Männern gewährleistet ist.</p> <p>(3) Das für Arbeit zuständige Mitglied der Landesregierung beruft die Mitglieder der Kommission, die Hälfte der einfachen Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter auf Vorschlag des für Wirtschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung. 2Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung und Berufung der Kommission sowie zum Verfahren kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung regeln.</p>

Bundesland	Gesetz	Vergabe-spezifischer Mindestlohn	Mindestlohn-Kommission	Anpassung des Mindestlohn
Bremen	<p>Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24.11. 2009</p> <p>Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen vom 17. Juli 2012 (geänderte Fassung vom 01.10.2014)</p>	8,80 € pro Stunde	<p>1 Vorsitzender</p> <p>2 Arbeitgeber</p> <p>2 Gewerkschaften</p>	<p><b>Landesmindestlohngesetz. §8 Landesmindestlohnkommission:</b></p> <p>Der Senat errichtet eine Kommission zur Festsetzung des Mindestlohns (Landesmindestlohnkommission), die aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern besteht. Er beruft das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit den Spitzenorganisationen der Tarifparteien. Die Spitzenorganisationen der Tarifparteien schlagen zusätzlich je zwei Mitglieder aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p> <p><b>§ 9 Festsetzung des Mindestlohns:</b> (1) Der Senat legt den Mindestlohn in jedem zweiten Jahr, jeweils zum 30. September, durch Rechtsverordnung fest, erstmals im Jahr 2013.</p> <p>(2) Die Landesmindestlohnkommission legt dem Senat eine Empfehlung zur Beschlussfassung vor.</p> <p>(3) Der Mindestlohn beläuft sich auf 8,50 € (brutto) je Zeitzunde, so lange der Senat keinen höheren Mindestlohn festlegt.</p> <p>(4) Die Anpassung des Mindestlohns soll sich an der Lohn- und Einkommensentwicklung sowie an der Preissteigerung orientieren. Die Anpassung soll dem Ziel dienen, einer vollzeitbeschäftigten alleinstehenden Person den Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu sichern</p>
Hamburg	<p>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.2.2006 (aktuelle Fassung vom 27.4.2010)</p> <p>Hamburgische Mindestlohngesetz vom 30. April 2013 (HmbGVBl).</p>	8,50 € pro Stunde	Keine	<p><b>Mindestlohngesetz: §5 Höhe des Mindestlohns:</b></p> <p>(1) Der Mindestlohn beträgt 8,50 Euro (brutto) je Zeitzunde, solange der Senat keinen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt.</p> <p>(2) Der Senat überprüft die Höhe des Mindestlohns jeweils nach zwei Jahren, erstmals im Jahr 2014 für das Jahr 2015, und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach Absatz 1 festgelegten Mindestlohn zu erhöhen</p>



Bundesland	Gesetz	Vergabe-spezifischer Mindestlohn	Mindestlohn-Kommission	Anpassung des Mindestlohn
Hessen	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014	8,50 € pro Stunde (gemäß Bundes-mindestlohn)	Keine	Keine Regelung
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V) vom 28.6.2011 (geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2012	8,50 € pro Stunde	Keine	Keine Regelung
Nieder-sachsen	Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 30.10.2013	8,50 € pro Stunde	3 Arbeitgeber- vertreter  3 Arbeitnehmer- vertreter	<p><b>§ 5 Mindestentgelte:</b></p> <p>(1) Öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe schriftlich erklären, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen (Mindestentgelt). Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 5 Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist. Satz 1 gilt nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende. Fehlt die Mindestentgelterklärung im Sinne von Satz 1 bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.</p> <p>(2) Eine Kommission überprüft jährlich bis zum 31. August, beginnend im Jahr 2014, die Höhe des Mindestentgelts nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und schlägt gegebenenfalls ein angepasstes Mindestentgelt vor. Das für die Angelegenheiten des Arbeitsrechts zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Öffentliches Auftragswesen zuständigen Ministerium durch Verordnung die Zusammensetzung und das Verfahren der Kommission. Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung des Vorschlags der Kommission ein angepasstes Mindestentgelt durch Verordnung festsetzen.</p>

Bundesland	Gesetz	Vergabe-spezifischer Mindestlohn	Mindestlohn-Kommission	Anpassung des Mindestlohn
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW) vom 10. Januar 2012	8,85 € pro Stunde	5 Arbeitgeber 5 Gewerkschaften	<p><b>§ 21 Rechtsverordnungen:</b></p> <p>(1) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung, ...</p> <p>2. die Höhe des in § 4 Absatz 3 Satz 1 bestimmten Mindeststundenentgeltes anzupassen.</p> <p>(3) Die Anpassung des Mindeststundenentgelts nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt unter umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Entwicklung und ihrer Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte. Das für Arbeit zuständige Ministerium errichtet einen beratenden Ausschuss für das Mindestentgelt. Es bestellt für die Dauer von vier Jahren je fünf Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf deren Vorschlag als Mitglieder.</p> <p>Die Beratungen koordiniert und leitet eine von dem für Arbeit zuständigen Ministerium zu beauftragende Person, die kein Stimmrecht hat. Der Ausschuss überprüft jährlich, beginnend mit dem Jahre 2013 die Höhe des Mindestentgelts und gibt bis zum 31. August eines jedes Jahres eine schriftlich begründete Empfehlung ab. Kommt ein mehrheitlicher Beschluss über die Empfehlung nicht zustande, so ist dies unter ausführlicher Darstellung der unterschiedlichen Positionen schriftlich mitzuteilen. Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Bestellung des Ausschusses, zu Beratungsverfahren und Beschlussfassung, zur Geschäftsordnung und zur Vertretung und Entschädigung der Mitglieder durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>

Bundesland	Gesetz	Vergabe-spezifischer Mindestlohn	Mindestlohn-Kommission	Anpassung des Mindestlohn
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG) vom 17.11.2010	8,90 € pro Stunde	3 Arbeitgeber 3 Gewerkschaften 3 Wissenschaft	<p><b>§ 3 Mindestentgelt</b></p> <p>(1) Soweit nicht nach § 4 Tariftreue gefordert werden kann, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen (Mindestentgelt). Satz 1 gilt nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende. Fehlt die Mindestentgelterklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen. Hat die Servicestelle nach § 4 Abs. 5 Muster zur Abgabe von Mindestentgelterklärungen öffentlich bekannt gemacht, können diese verwendet werden.</p> <p>(2) Das für die Angelegenheiten des Arbeitsrechts zuständige Ministerium wird ermächtigt, mittels Rechtsverordnung, die der Zustimmung des für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministeriums bedarf, eine Kommission zur Anpassung des zu zahlenden Mindestentgelts nach Absatz 1 einzurichten und deren Zusammensetzung sowie deren Geschäftsordnung zu regeln. Die Kommission überprüft jährlich, beginnend im Jahr 2012, die Höhe des Mindestentgelts unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bis zum 31. August eines jeden Jahres. Die Landesregierung kann das von der Kommission bestimmte Mindestentgelt durch Rechtsverordnung festsetzen.</p>

Bundesland	Gesetz	Vergabe-spezifischer Mindestlohn	Mindestlohn-Kommission	Anpassung des Mindestlohn
Saarland	Gesetz über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz – STTG) vom 6. Februar 2013	8,50 € pro Stunde	3 Arbeitgeber- vertreter 3 Gewerkschafter	<p><b>§3 Tariftreuepflicht, Mindestlohn</b></p> <p>(5) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, mittels Rechtsverordnung eine Kommission zur Anpassung der Höhe des in Absatz 4 verbindlich festgelegten Mindestlohns einzurichten und deren Zusammensetzung und Geschäftsordnung zu regeln. Die Kommission überprüft jährlich, beginnend im Jahr 2014, die Höhe des Mindestlohns unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bis zum 31. August eines jeden Jahres. Das für Arbeit zuständige Ministerium wird den von der Kommission ermittelten Betrag zur Anpassung des Mindestlohns übernehmen und per Rechtsverordnung festsetzen.</p>
Schleswig-Holstein	<p>Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG)</p> <p>Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz) Vom 13. November 2013</p>	9,18 € pro Stunde	Keine	<p><b>TTG Schleswig-Holstein: § 4 Tariftreuepflicht, Mindestlohn:</b></p> <p>Die Höhe des Mindeststundenentgeltes kann nach Maßgabe des § 20 durch Rechtsverordnung des für Arbeit zuständigen Ministeriums angepasst werden.</p> <p><b>§ 20 Rechtsverordnungen:</b></p> <p>(2) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung, ...</p> <p>2. die Höhe des in § 4 Absatz 3 Satz 1 bestimmten Mindeststundenentgeltes anzupassen. Diese orientiert sich an dem Grundentgelt der untersten im Landesdienst besetzten Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentl. Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p><b>Landesmindestlohngesetz: § 5 Höhe des Mindestlohns</b></p> <p>(1) Der Mindestlohn beträgt 9,18 Euro (brutto) je Zeitzunde, solange die Landesregierung keinen höheren Mindestlohn nach Abs. 2 festlegt.</p> <p>(2) Die Landesregierung überprüft die Höhe des Mindestlohns jeweils nach zwei Jahren, erstmals im Jahr 2014 für das Jahr 2015, und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach Absatz 1 festgelegten Mindestlohn zu erhöhen.</p>